

# **Benutzungsordnung für die Fahrradgarage der Verbandsgemeinde Schweich**

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Die Fahrradgarage der Verbandsgemeinde Schweich ist eine öffentliche Einrichtung und dient dem Abstellen von Fahrrädern.

Die Benutzungsordnung regelt die ordnungsgemäße Nutzung der Fahrradgarage.

## **§ 2 Nutzungsberechtigung**

Die Nutzung der Fahrradgarage steht grundsätzlich jedermann offen.

Mit der Nutzung der Fahrradgarage werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

## **§ 3 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Nutzung der Fahrradgarage ist unentgeltlich.

(2) Fahrräder sind ordnungsgemäß und platzsparend in den vorgesehenen Abstellvorrichtungen (insbesondere Doppelstockparker) abzustellen.

(3) Die Fahrräder sind durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl zu sichern.

(4) Die Anlage ist nach der Nutzung ordnungsgemäß zu verlassen und die Schiebetür zu schließen.

(5) Festgestellte Schäden oder Mängel an der Anlage sind der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4 Nutzungsbeschränkungen**

(1) Die Fahrradgarage darf ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern genutzt werden.

(2) Das Abstellen anderer Gegenstände ist unzulässig.

(3) Der Aufenthalt in der Anlage ist nur zum Zweck des Abstellens oder Abholens von Fahrrädern gestattet.

(4) Nicht fahrbereite oder offensichtlich aufgegebene Fahrräder dürfen nicht dauerhaft abgestellt werden.

## **§ 5 Abstelldauer und Entfernung von Fahrrädern**

### **(1) Abstelldauer**

Fahrräder dürfen für maximal 7 Tage abgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Fahrrad als unzulässig abgestellt.

### **(2) Sofortige Entfernung**

Die Verbandsgemeinde Schweich ist berechtigt, Fahrräder unverzüglich zu entfernen, wenn

- sie nicht ordnungsgemäß in den vorgesehenen Abstellvorrichtungen abgestellt sind und dadurch den Betrieb beeinträchtigen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, oder
- sie offensichtlich nicht mehr fahrbereit oder in einem verkehrsuntauglichen Zustand sind, z. B. fehlende wesentliche Bauteile, starke Korrosion, defekte Bereifung (z.B. platte Reifen) oder andere Schäden, die eine sichere Nutzung verhindern.

### **(3) Entfernung nach Überschreitung der Abstelldauer**

Fahrräder, die länger als 7 Tage abgestellt sind, können von der Verbandsgemeinde entfernt werden. Vor der Entfernung wird durch eine gut sichtbare Kennzeichnung (z.B. Banderole) auf die bevorstehende Entfernung hingewiesen.

### **(4) Kosten und Schlossöffnung**

Die Entfernung kann erforderlichenfalls auch durch das Öffnen von Schlössern erfolgen. Ein Anspruch auf Ersatz beschädigter oder zerstörter Schlösser besteht nicht. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Eigentümer oder Nutzer des Fahrrads.

### **(5) Aufbewahrung und Entsorgung**

- Entfernte Fahrräder, die offensichtlich fahrbereit sind, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Werden sie innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeholt, können sie auf Kosten des Eigentümers oder Nutzers verwertet oder entsorgt werden.
- Fahrräder, die offensichtlich nicht mehr fahrbereit oder verkehrsuntauglich sind, können unmittelbar auf Kosten des Eigentümers oder Nutzers verwertet oder entsorgt werden, sofern eine Aufbewahrung unverhältnismäßig wäre.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Nutzung der Fahrradgarage erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Eine Haftung der Verbandsgemeinde Schweich für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Fahrrädern oder sonstigen Gegenständen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Für Schäden an der Fahrradgarage oder deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Nutzung verursacht werden, haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Maßnahmen bei Verstößen**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Verbandsgemeinde Schweich berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kosten hierfür können dem Verursacher auferlegt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Schweich, den 01.04.2026